

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 37 (1939-1940)

Artikel: Heimsuchungen aus der Zeit der Helvetik
Autor: Baumann, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-113531>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heimsuchungen aus der Zeit der Helvetik.

Von Ernst Baumann, Therwil.

Die Sitte der Heimsuchung, d. h. das Eindringen in Haus und Hof mit bewaffneter Hand in böswilliger Absicht, lässt sich wenigstens als Wort durch das ganze Mittelalter nachweisen, wogegen die Sache selbst in dieser Zeit an Hand von ganz bestimmten Fällen kaum erforscht worden ist. Dies getan zu haben, ist das Verdienst von Herrn Prof. H. G. Wackernagel, Basel¹⁾. Weniger bekannt dürfte sein, dass sich dieser Vergeltungsbrauch in der Schweiz bis in die Zeit der Helvetik erhalten hat. Die im Folgenden dargestellten Fälle stammen aus drei verschiedenen Gegenden des solothurnischen Schwarzbubenlandes, Kleinlützel, Dornach und dem Lüsseltal und fassen auf den „Verhören und Kundschaften“ (Bd. 3, 1801—1803) des Gerichtsarchivs in Dornach.

Am 10. Dezember 1800 meldete der Agent Dietler von Kleinlützel dem Präsidenten des Bezirksgerichts, Schafter in Rodersdorf, dass jemand in der vergangenen Nacht gegen elf Uhr dem Bürger Jakob Dreyer, Weber, alle Fenster eingeschlagen habe; wer es gewesen sei, wisse er nicht. Das Gericht richtete an die Lützler Gemeindegossen eine ernstliche schriftliche Ermahnung, die aber „bey öffentlicher Ablesung mit Spott und Hohn und unter schimpflichsten Ausdrücken abgehört worden“. Da die Nachtschwärmereien, die in der Adventzeit begonnen hatten, kein Ende nehmen wollten, sah sich Dreyer — angesichts der Untätigkeit der Gemeindebehörden — gezwungen, Ende Februar 1801 persönlich beim Bezirksgerichtspräsidenten Klage zu erheben. Dieser schrieb darauf am 24. Februar an Bezirksstatthalter Tschan: „Es sind uns schon wiederholt die Klägten von Partikularen von Kleinlützel eingekommen, dass sich allda ein Korps von mehreren höchst muthwilligen²⁾ Knaben vor-

¹⁾ Heimsuchung, in Schweizer Volkskunde 1937, S. 37—44. Herrn Prof. Wackernagel bin ich für freundliche Hinweise zu grossem Dank verpflichtet. — ²⁾ Mutwillig hier in der mhd. Bedeutung böseartig handelnd; muotwille in der Rechtssprache gegensätzlich zu dem, was sich gehört (Lexer). Vgl. WACKERNAGEL, Kriegsbräuche in der mittelalterlichen Eidgenossenschaft, S. 11, 21. — 1812 werden zwei Burschen von Meltingen, die einen Bürger beschimpft und misshandelt hatten, als „mutwillige Buben“ bezeichnet. Kundschaften 1811—1814. Gerichtsarchiv Dornach.

finde, welches in seinem ruhestörrischen Betragen immer mehr fortschreitet, sodass nicht allein das Eigenthum der Bürger nicht mehr sicher, sondern selbst die Personen in ihren eigenen Wohnungen nicht mehr geschützt bleiben, wobey der Agent und die Munizipalität entweder aus Schwachheit oder sträflicher Nachsicht keine Schranken zu setzen getrachtet. Ihre Muthwilligkeiten sind zu einem solchen sträflichen Grad gestiegen, dass sie sich die Britannier und einer unter ihnen, namans Urs Joseph Allemann, Unteragent, sich der General zu nennen erfrehet¹⁾. Da das Gericht mit Recht vermutete, dass die Britannier schwerlich auf blosse Vorladung hin vor den Schranken erscheinen würden, ersuchte es den Bezirksstatthalter, dieselben mit Gewalt nach Dornach zu bringen und dort gefangen zu setzen. Tschan teilte die Sache dem Regierungsstatthalter Glutz in Solothurn mit, worauf dieser ihn anwies, er solle energisch vorgehen gegen die „Bande Nachtschwärmer, die sich erfreche, die ruhigen Bürger des Nachts in ihren Häusern zu überfallen und zu beschädigen“. Zugleich ordnete Glutz drei Jäger zu Pferd nach Dornach ab, welche die Ruhestörer, 16 an der Zahl, nach Dornach führen mussten. Die Gemeindebehörden, die schon vorher ein — oder besser gesagt beide — Augen zugedrückt hatten, verwandten sich für die Angeklagten und suchten die Schuld an allem dem Dreyer zuzuschieben, der als Ruhestörer und Aufwiegler bekannt sei.

Eine Woche später begab sich das Gericht nach Kleinlützel um Kundschaften aufzunehmen. Aus diesen geht deutlich hervor, dass wir es bei den Ausschreitungen der Britannier mit typischen Heimsuchungen zu tun haben.

Der Wirt Urs Lutz sagte aus: „Gleich Anfangs des Advents²⁾ seye ein Corps in der Gemeind Kleinlützel gebildet worden, welches sich Britannier Corps genennet hat.

¹⁾ Möglicherweise wählten die Knaben den Namen Britannier, um ihre Abneigung gegen Frankreich zum Ausdruck zu bringen. — Zu den geheimnisvollen Decknamen vgl. WACKERNAGEL, Kriegsbräuche, S. 15, 29. — Die Führer der Knabenschaften Graubündens heissen capitani, Hauptmann. CADUFF, S. 26 ff. — Hochklingende Namen waren bei den sich vornehm fühlenden Knabenschaften häufig; vgl. Grosser unüberwindlicher Rat in Zug, Grosser Rat in Stans. — ²⁾ „Noch eigentümlicher erscheint die Tatsache, dass sich die privaten Kriegerzüge zu bestimmten Jahreszeiten geradezu häufen: in der Advents-, Neujaars- und Fastnachtszeit“; WACKERNAGEL, Kriegsbräuche, S. 12. K. MEULL, Die deutschen Masken, Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 5, 1754f.

Dieses Corps seye nächtlicher Weile in dem Dorf herum bis 12 Uhr mit unterschiedlichen Instrumenten, als Hefeln, Geisslen und Hörnern¹⁾ geschwermt und die gantze Gemeind so unruhig gemacht und mit Bedrohungen so ausgefahren, dass kein ehrlicher Mann mehr sich getraut hätte, nur einen Tritt nachts aus dem Haus zu thun... Das nemliche Corps seye auch in seinem Hause gewesen und hätte ihn bedrohet, mit sagend, dass wenn er nicht schweige, so mache es ihm wie den andern“.

In einer spätern Zeugenaussage, die er dem Gericht schriftlich einreichte, gestand er, gehört zu haben, „dass man zuo nachts mit Hürnen, Jutzgen und mit Lärmen, mit Riemen zuo klepfen und mit Knitel auf den Brigen (Brücken) zuo klopfen bis zuo nachts am 10, 11 und bis 12 Ur“. Die Täter konnte oder wollte er aber nicht nennen.

Viktor Probst, Lehenmann auf dem Huggerwald berichtet: „Er seye vor ohngefehr 12 Wochen (also um Neujahr) nachts von Röschentz gekommen und habe selbesmahl einen solchen Lermen in Kleinen Lützel mit Klopfen und Hürnen gehöret, dass er vermeynet habe, das Dorf falle zusammen. Frantz Flury ab dem oberen Huggerwald habe ihn gewarnet und zu ihm gesagt, dass diese Knaben ihne auch werden heimsuchen und Fenster einschlagen... Erkläret anbey, dass Urs Altermatt an öffentlicher Gemeind gesagt, dass, wenn jemand aus einer anderen Gemeind in die Lützelhollen werde holtzen kommen, dass man dieselben Britannier schicken werde, das Holtz aber verbrennen und daraus Aschen machen“.

Konrad Saner ab dem Huggerwald sagte: „Am unschuldigen Kindlein Tag (28. Dez.)²⁾, als er abends um 8 Uhr von ferne heimgehen wollen und hinter das Dorf Kleinlützel gekommen, so habe er gehöret, dass man gejöhlet, gelermet und gehürnet habe... Füget hinzu, dass die nemliche Nacht, wie er vernommen, dem Joseph Hammel seine Fenster eingeschlagen worden seyen“.

¹⁾ Hefel, mundartlich, heute noch gebräuchlich, = Knebel, Stecken. — Über die Verwendung von Geisseln und Hörnern als Lärminstrumente vgl. MEULI a. a. O. 1812, 1815, 1822. Geisseln werden neben Ketten und Glocken heute noch in der Gegend am St. Niklaus gebraucht. Vgl. A. FRINGELI, Alter Brauch, in Schwarzbueb 1936, S. 75. — ²⁾ 1653, uf der Kindlinentag: die Tellen zusammengesetzt, tag und nachts mit prüglen umbzogen und den Tellen gesungen. Anz. f. Schw. Gesch. N. F. 10 (1906—09), S. 79.

Urs Joseph Gunti berichtete, wie die Knaben in einer Nacht kurz vor dem Dreikönigstag (6. Jan.) einen „Verräter“ verprügelten und einem Mitglied der Munizipalität die Scheiben einschlugen.

Joseph Saner aus dem Ring gab folgende Kundschaft: „Am unschuldigen Kindlein Tag, als er von Hofstetten abends zurückgekommen und seinen Schwager auf dem Berg besuchen wollen, habe er hürnen und lermen gehört. Er seye zu den Nachtschwermeren gegangen, sie abgemahnet und zur Ruhe gewiesen. Sie seyen mit Hefeln versehen gewesen, weswegen er sie befragt, was sie da machen. Wenn sie die daraus entstehenden Folgen wüssten, sie wären gewiss nicht da. Sie seyen alle ertatteret und habe sich keiner mehr gerührt. Haben auch zu verstehen gegeben, dass sie nicht von sich selbst, sondern aus höherem Geheiss da seyen...“¹⁾

Johann Saner ab dem Huggerwald sagte: „Es seye ihm von guten Freunden bekannt gemacht worden, dass das sogenannte Britannier Corps zu ihm kommen und ihm sein Haus gänzlich vertilgen werden...“²⁾ Am unschuldigen Kindleintag seyen die Britannier theils im Haus, theils aber um das Haus herum gewesen. Er aber, Deponent, habe sie von allen Schlechtigkeiten gütlich und ernstlich abgemahnt...“

Jakob Saner ab dem Ring berichtete: „Am Stephanj Tag³⁾ seye er durch Jacob Dreyer benachrichtiget worden, dass die Britannier auf den Berg gehen wollen, wesswegen er mit seinem geladenen Gewehr sich in das Wachthaus in Kleinklützel begeben, allwo er eine Menge Knaben angetroffen. Er habe sie versicheret, dass wenn sie kommen würden, er ohne Bedenken einen von ihnen auf einen Haufen schiessen werde... Er habe die Britannier schon zuvor an Maria Empfängnis (8. Dez.) von ferne hürnen und lermen gehört.“

¹⁾ d. h. auf Geheiss der Gemeinde. Vgl. CADUFF, Knabenschaften, S. 236 ff. (Ein Staat im Staate). WACKERNAGEL, Kriegsbräuche. S. 25. — ²⁾ Als Parallele dazu ein Vorfall aus dem Nachbardorfe Röschenz, 1740: Johann Tschänni von Dittingen, der Führer der Aufstandsbewegung gegen den Bischof, begab sich eines Tages nach Röschenz «et engagea les garçons de ce village, en leur donnant chacun trois livres de Bâle, à se joindre à ce de Dittingen pour démolir la maison d'un partisan du prince». A. DAUCOURT, Dictionnaire historique des paroisses de l'ancien évêché de Bâle, 2 (1899), 54. — ³⁾ 789, istas coniurationes quas faciunt per Sanctum Stephanum aut per nos per filios nostros prohibemus. Karoli Magni Capitularia. Mon. Germ. Hist., Leges 2, 1, S. 64.

Urs Gunti sagte unter anderm: „Er habe manches Mahl gehöret, dass ein Britannier Corps gebildet seye. Er habe sie auch oftmahl schreien gehört Klub, Klub, auch jöhlen, lermen und hürnen.“

Am 6. März wurden in Dornach der Gerichtsweibel und die zwei Wächter als Zeugen einvernommen. Diese hatten die Britannier während ihrer Haft belauscht und dabei gehört, wie sie dem Verräter Dreyer Rache schworen: „Wenn sie wieder heimkommen, wollen sie ihn schon borren und sein Sach zu Stücken verreissen“¹⁾. Über Ursache und Zweck ihrer Handlungen äusserten sich die Knaben den Wächtern gegenüber, „dass sich ein französischer emigrierter Bürger von Röschenz zu Kleinlützel verheurathet und auf zwey Höfen auf dem Berg sich sässhaft gemacht habe. Derselbe seye infolge der Gesetze zu verschiedenen Malen aufgefordert worden, sich bey der Gemeinde um das Hintersässrecht zu melden. Weil er aber nicht habe dazu gebracht werden können, habe die Munizipalität gesagt: „Sie wollen denselben den Knaben übergeben... Dass sie von der Munizipalität die Vollmacht und Befehl erhalten haben, diesen Bürger zu Anhaltung des Hintersässrechts aufzufordern.“

Aus dem am gleichen Tage vorgenommenen Verhör der Inhaftierten lässt sich nichts Positives entnehmen. Sie stellten alles in Abrede, trotzdem der Pfarrer ihres Dorfes ihnen in einem heimlich überschickten Briefe geraten hatte, sie sollten gestehen. Sie brachten alle möglichen Ausreden vor, um ihr Alibi zu beweisen. Einer sagte, „als ein Wittling seye er alle Nächt bey seinen drey kleinen Kindern zu Haus gewesen und habe geschlafen“; ein anderer brachte vor, „als ein 18-jähriger Knab werde er noch nicht auf den Gassen bey Nacht geduldet²⁾ und könne nicht dabey gewesen seyn“; andere wieder wollten in der fraglichen Zeit im Elsass gewesen sein, um zu dreschen.

Aus einem spätern Verhör geht noch hervor, dass „das Wesen“ schon am St. Niklaustag begonnen und bis zum Dreikönigstag gedauert hat. Einer der Beteiligten nannte diese

¹⁾ bohren = kastrieren. Vgl. WACKERNAGEL, *Kriegsbräuche*, S. 20. SCHMIDLIN, *Solothurns Glaubenskampf und Reformation* (1904), S. 336. — ²⁾ An einer Schlägerei in Büsserach nahm 1813 Vinzenz Jecker teil, „der eigentlich noch nicht auf die Gasse gehört, weil derselbe noch nicht unter die Miliz aufgenommen seye“. *Kundschaften 1811—13*, Bd. 5. Gerichtsarchiv Dornach.

„Zeit der Unfugen eine sechswöchige Kilbi.“ Beim Hause des Jakob Dreyer haben die Knaben „auf den Läden eines Nachbars getröscht, wobey Urs Joseph Allemann den Pflug geführt (zu Acker gefahren) und Jacob Dietler, Agenten Sohn, Spreyer gesäet habe. Andere haben gejauchzet und gejöhlet“. Zwei der Hauptbeteiligten waren vorher in einem Privathause und liessen sich Brenz, Branntwein aufstellen. Als sie das Haus verliessen, schrie der eine von ihnen: „Hut, Supleant!“¹⁾

Bei den 16 Angeklagten handelt es sich meist um ledige „Knaben“ im Alter von 18 bis 47 Jahren (Durchschnittsalter 27 Jahre)²⁾. Es waren Söhne aus altansässigen, wohlhabenden Familien, finden sich darunter doch je zwei Söhne des Müllers, des Agenten und des alten Meiers.

Zu ihrer Verantwortung brachten sie u. a. vor, der Emigrant auf dem Berge habe sich durch sein widerspenstiges Wesen bei allen Dorfgenossen verhasst gemacht, „umsomehr weil derselbe, während dass alle Ortsbürger entwaffnet seyen, mit Gewehr und Waffen herumzufahren sich erfreche.“³⁾

Sämtliche Angeklagten wurden schuldig befunden. Sie mussten die ergangenen Kosten übernehmen, durften während eines halben Jahres kein Wirtshaus besuchen und sich nachts nach neun Uhr weder auf der Gasse noch im Wachthaus zeigen⁴⁾.

¹⁾ Der Kampfruf „Hut“ war bei den Dorfknaben des Leimentals noch vor wenigen Jahrzehnten gebräuchlich. — In einer Schlägerei zwischen den Knaben von Flüh und denen von Hofstetten 1815 riefen letztere vor dem Beginn des Kampfes: „He, Hut, wer gerben will! — Hut! Wir wollen heut Nacht in Flüh Hut gerben.“ Kundschaften Bd. 6. Gerichtsarchiv Dornach. — ²⁾ Ausser dem „General“ Allemann und dem 47jährigen Witwer Josef Hammel, dessen Beteiligung nicht feststeht, waren alle Akteure ledig und bedeutend jünger als letzterer. Die Beteiligung von Verheirateten bei solchen Aktionen ist eher eine Seltenheit. A. QUIQUEBRES (Histoire des troubles dans l'évêché de Bâle en 1740. Pierre Péquignat) erwähnt S. 127 «150 à 200 garçons mais pas un homme marié.» Das verhältnismässig hohe Alter der ledigen Burschen ist wohl aus dem geringen Ertrag des Bodens (Dreifelderwirtschaft!) und der damit verbundenen Schwierigkeit, zu eigenen Häusern zu gelangen, zu erklären, was deutlich aus den Aussagen der Dornacher Knaben erhellt. s. u. Aus Hofstetten erfahren wir 1766: „Es sind auch schon 50 manbahre Knaben, ohne die so 16 Jahr alt und darunder, . . . die keine Heiser haben und auch keine zu hoffen“. Gemeindearchiv. — ³⁾ Eine der ersten Verfügungen, die Schauenburg nach dem Fall Solothurns traf, verordnete, dass alle Waffen abgeliefert werden mussten. J. MÖSCH, Der Kanton Solothurn zur Zeit der Helvetik, S. 13 in Jahrbuch für Soloth. Gesch. 1939. — ⁴⁾ Ähnliche Strafen für ähnliche Gesellschaft, 17. Jh., vgl. P. KLÄUI, Die Gerichtsherrschaft Flaach-Volken (1932), S. 159. — In Ermangelung eines Gesellenhauses diente das

Zweifellos haben wir es hier mit einer typischen Heimsuchung nach altem Herkommen zu tun, sogar der Name ist den Leuten noch geläufig. Bezeichnend sind die hochtrabenden Namen und Titel, die sie sich selbst beilegen, die Verwendung der altherkömmlichen Lärminstrumente und die Bewaffnung — Stöcke in Ermangelung besserer Waffen; bezeichnend vor allem das datumhafte Auftreten, das allein schon, neben der Bezeichnung Corps, auf eine geschlossene Knabenschaft schliessen lässt. Die Knaben handeln im Auftrag der Gemeinde und setzen sich ein für ihre alten Rechte; deshalb sind sie Gegner des neuen Staates und dessen Beamten und Einrichtungen, was sie durch ihren Namen und die Verhöhnung der Klubs zum Ausdruck bringen.

Weniger deutlich tritt der Heimsuchungscharakter bei den Ereignissen in Dornach zu Tage; nicht zuletzt wohl, weil wir — infolge mangelnder Quellen — über die nähern Umstände sehr wenig erfahren.

Am späten Abend des 10. Dezember 1801 begab sich „ein Trupp Mann und Knaben“ von Dornach zum Präsidenten der dortigen Munizipalität, Leonz Muttenger, und gaben ihm bekannt, dass sie den Johann Georg Müller, einen zu Dornach niedergelassenen deutschen Deserteur, samt Frau und Kind in dieser Nacht aus ihrem Hause zu holen und fortzuführen willens seien. Darauf hat sie Muttenger „mit aller Inständigkeit gebethen, dass sie doch dieses unterlassen sollen, oder wenn es absolut seyn müsse, sollen sie doch dieses nicht bey der Nacht thun.“ Am folgenden Tage in aller Frühe sammelten sich die „Jungen Knaben“ auf das vereinbarte Glockenzeichen (klenken) hin, drangen in das betreffende Haus ein, holten Frau und Kind heraus (Müller scheint vorher geflohen zu sein) und führten sie zum Dorf hinaus. Es sei, fügt ein Zeuge hinzu, nichts „ungebührliches mit der Frau vorgegangen“.

Die gleiche Massnahme drohten die Knaben dem zu Dornach wohnenden Hintersässen Jakob Jecker von Büsserach (also einem Solothurner!) an. „Nach beendigtem Aufauf der Knaben und Mann“ begaben sich fünf von ihnen, darunter

Wachthaus als Sammelpunkt der Knaben. Von hier aus wurden auch in andern Dörfern des Schwarzbubenlandes Aktionen unternommen. Dass in Kleinklützel ein Knaben- oder Gesellenhaus einst vorhanden war, beweist der noch 1812 belegte Flurname „Knabenhäusli“.

der Sohn des Schulmeisters, in sein Haus und zeigten ihm an, „dass er in Zeit 14 Tagen zum Dorf hinaus seye, oder sie führen ihn bey der Nacht hinaus... Auf die Frage, warum sie diese Aussagung thun, antworteten sie: Weil sie bald keinen Platz mehr haben und die Fremden bald mehr Häuser als die Einwohner haben“¹⁾.

Auch hier wehrten sich die Knaben im Namen der alteingesessenen Bürgerschaft gegen das Eindringen Fremder in ihre Gemeinde. Aus dem inständigen Bitten und aus der Bemerkung, „wenn es absolut sein muss“, darf man wohl schliessen, dass sogar der Gemeindevorsteher das Vorgehen der Knaben als berechtigt ansah.

Wie in Kleinlützel und Dornach, so gab auch in Büsserach ein Hintersäss Anlass zum Eingreifen der Knaben. — Hier wohnte seit 18 Jahren unbehelligt Gregor Alter aus dem Roderis, ein Mann in gesetztem Alter. Mit seiner Ruhe war es vorbei, als er sich im Jahre 1802 weigerte, „nach alter Übung“ um das Hintersässrecht anzuhalten. Durch diese Missachtung des alten Rechts — „weil er also die Gemeinde keineswegs respektierte“ — machte er sich bei allen Bürgern unbeliebt. Er verschlimmerte seine Lage noch, als er sich im Sommer des gleichen Jahres anschickte, sein Haus seinem Bruder Urs, also einem Fremden zu verkaufen. Da er wohl wusste, dass man in Büsserach diesen Handel ungern sah, liess er den Kaufbrief in einer Nachbargemeinde aufsetzen. Als er aber zur Genehmigung des Kaufs vor der Gemeindeversammlung erschien, wurde er mit drohenden Mienen empfangen. Man führte ihn gewaltsam an den Tisch, an dem die Vorgesetzten sassen, und zwang ihn, den Kaufbrief vor aller Augen zu zerreißen. Es wäre ihm böß ergangen, wenn ihn nicht der Agent aus dem „grossen Getümmel des Volkes“ gerettet und nach Hause geleitet hätte. In der folgenden Nacht wurde der Hanf auf Alters Bünthen zertreten und ausgerissen. Der Geschädigte begab sich nach Unterackert zu Bezirksstatthalter Tschan, um gegen dieses Vorgehen und die Nachsicht der Gemeindebehörden zu klagen. Zu seinem Unheil; denn kaum war er von diesem Gange heimgekehrt, so kam eine Rotte mit Stecken bewaffneter Knaben unter „fürchterlichem Geschrei“ vor sein Haus, rissen die Stiege vor demselben weg und schleppten sie zum Dorf-

¹⁾ Gerichtsprotokoll Dornach 1801–1802, S. 52.

brunnen, wo sie Alter am folgenden Morgen neben dem Brunnstock fand. Auf seine Klagen bei den Gemeindebehörden erhielt er nur „schnöden Bescheid“.

Einige Tage später, gegen Mitternacht, kamen die gleichen Knaben wieder, 20 bis 25 an der Zahl, warfen mit Steinen die Ziegel ein, rissen die Treppe erneut weg, schleppten sie an einem Seil¹⁾ durch das Dorf und stürzten sie in den Bach. Sie leerten auch einen Kübel Kot²⁾ vor Alters Haustüre und riefen ihm zu: „Hier hast du deine Freyheit. Du brauchst nicht mehr zum Statthalter nach Unterackereth zu laufen um ferners Freyheit zu holen!“

Alter begab sich nun nach Solothurn um beim Regierungsstatthalter Klage zu erheben. Als er am späten Abend nach Hause zurück kehrte, stellten sich die Knaben erneut bei seinem Hause ein und riefen ihm zu: „Komm, wir wollen mit dir vergen!“ Sie zerschnitten die vor dem Hause aufgeschichteten Wellen und zerstreuten das Holz um das ganze Haus herum.

Im Zusammenhang mit diesen heimsuchungsartigen Überfällen auf Alter steht der archaisch anmutende Zug, den die Knaben von Büsserach und Erschwil in der Sonntagnacht des 11. Juli nach Breitenbach unternahmen. — Aus den vorliegenden Akten geht zwar kein unbedingter innerer Zusammenhang der beiden Ereignisse hervor; doch nahm die Untersuchungsbehörde einen solchen an, wohl weil beide Geschehnisse sich in den gleichen Tagen ereigneten und die gleichen Knaben an beiden beteiligt waren. Möglicherweise fand der Zug nach Breitenbach in der nämlichen Nacht statt wie der letzte Überfall auf Alters Behausung.

Aus den verschiedenen Verhören (23., 24. VII., 3. VIII.) lässt sich der Verlauf des Zuges nach Breitenbach ungefähr folgendermassen rekonstruieren: Am Sonntag zuvor hatten sich einige Büsseracher Knaben unter der Führung des Johann Borer, Tambur und des Sohnes des Harschiers, der mit einer Geige vorausgezogen, nach Erschwil begeben und hatten die Knaben von Erschwil zu sich eingeladen. Diese leisteten der Einladung Folge. Gegen neun Uhr abends

¹⁾ Über die Verwendung des Seils vgl. WACKERNAGEL, Dachabdecken, Schweizer Volkskunde 1938, S. 14. — ²⁾ Verunreinigung der Häuser vgl. K. MEULI, Bettelumzüge im Totenkultus, Opferritual und Volksbrauch, in Schweiz. Archiv für Volkskunde 1927, S. 4, 30.

kamen sie — wohl schon verkleidet und auf Stelzen¹⁾ nach Büsserach, „wo sie durch ihr Singen die Biesseracher Knaben aus allen Eggen hervorgelockt haben.“ „Kommandant“ Borer überredete sie, sie sollten mit ihnen, den Büsseracher Knaben, gemeinsam nach Breitenbach ziehen. Gesagt, getan. Man schickte zwei Mann voraus, „um den Leuten zu sagen, dass sie aus Freundschaft und aus Lustbarkeit spazieren gehen wollen und dass sie niemandem etwas zu Leid thun wollen, dass es lustige Knaben seyen“; oder, wie ein anderer sagte, um „die Einwohner des Orths in ihrer Forcht zu trösten“. Einer, des Meiers kleiner Sepp zog mit einer Geige voraus, hintendrein folgte „das Corps in Reyhen“. Einige von ihnen waren verkleidet — wie, wird nicht gesagt, — einer trug einen Caput (Militärmantel). Zuschauer sagten, sie hätten „selbsten vermeint, es seye ein fremdes Volk. Sie waren ganz verkleidet und auf hohen Stälzen von Erschwyl gekommen. Als Deponent (Zeuge) sie scharf angered, gaben sie sich erst selbsten zu erkennen, dass sie Bürger von Erschwyl seyen, worauf sie neben Biesseracher Knaben, welche ihre Hemter aus den Hosen herausgezogen und darüber hangen gehabt²⁾, fort nacher Breitenbach gezogen. Man habe gesungen, gejauchzt und gepfiffen, aber niemand nichts Leids gethan. Da sie nach Breitenbach gekommen, habe das Corps vor dem niederen Würthshaus sich lustig erzeigt und gesungen... zum grossen Schrecken der Inwohner. Auf dieses seye das Corps das Dorf hinauf und schwenkten sich wieder nach Biesserach.“

Auf die Frage nach dem Grund des Zuges und der Verkleidung gaben die verschiedenen Teilnehmer folgende Auskunft: „Aus keiner anderen Absicht, als sich durch ihre Verkleidung lustig zu erzeigen... Er wüsse nicht, warum sich die anderen verkleidet haben... Es seye immer erlaubt gewesen, sich lustig zu machen.“

¹⁾ Über die Verwendung von Stelzen bei Umzügen in geschlossenem Verband vgl. F. GYSIN, Drei Goldschmiedearbeiten, im 46. Jahresbericht des Landesmuseums in Zürich (1937), S. 91 und Abb. 28. R. WOLFRAM, Deutsche Volkstänze (1937), S. 12. Stelzengänger als Gespenster: MÜLLER, Sagen aus Uri 2, 219 ff. — Im Schwarzbubenland ist das Stelzenlaufen eine periodisch wiederkehrende Belustigung der Kinder. — ²⁾ Über Verwendung weisser Hemden als Masken vgl. MEULI, Bettelumzüge, S. 1 ff. WACKERNAGEL, Der Trinkelstierkrieg vom Jahre 1550 in Schw. Archiv f. Volksk. 1936, S. 13. Bekannt ist die Verwendung der weissen Hemden in der Schlacht am Gubel 1531; Schweizer Kriegsgeschichte, 5, S. 47.

Auch die Büsseracher und Erschwiler Knaben stammten aus alteingesessenen Familien. Beim Büsseracher „Corps“ war der 28 Jahre alte Johann Borer, Tambour, von Beruf Wagner, die tonangebende Persönlichkeit; er wird oft als „Commendant“ bezeichnet¹⁾. Zu den Rädelsführern in Büsserach gehörten ferner Urs Joseph und Frid Jecker, die beiden Söhne des Untervogts, Urs Altermatt, Müllers, Joseph Kübler, des Gerichtsmanns und Franz Joseph Kübler, des Gemeindeverwalters Sohn.

Aus Erschwil werden acht Knaben genannt, darunter Viktor und Michel Borer, „des Erschwyl-Müllers Knaben“, Johann und Joseph Borer, „dem alten President seine Söhne“ und Hans Georg Borer, „einer von den Rütli-Buben“. — Das Durchschnittsalter aller Beteiligten beträgt 24 Jahre.

Zweifellos haben wir es in Büsserach und Erschwil, so gut wie in Kleinlützel, mit organisierten Knabenschaften zu tun. Für den Terror, den sie ausübten, ist, ausser dem Vorgehen gegen Alter, eine Zeugenaussage des 62 jährigen Municipalbeamten Joseph Altermatt kennzeichnend: „Wenn er auch die Thäter wüsste, würde er selbige aus Furcht nie an den Tag geben.“

Bezeichnend ist auch hier die Stellungnahme der Gemeindebehörden, welche die Knaben in allem zu decken suchten. Vergeblich forderten Kantons- und Bezirksstatthalter zu verschiedenen Malen sie auf, ernsthafte Massnahmen zu ergreifen. Sie warfen ihnen auch offen Parteilichkeit vor. Municipalitätspräsident Ankli verwahrte sich zwar dagegen: „Es wird weder Veranstaltung noch Unterstützung von Seite der Gemeinde noch Beamten können bewiesen werden“. Es klingt aber wie eine Entschuldigung für die Knaben, wenn er im gleichen Briefe schreibt: „Nachtbubereyen von Beträchtlichkeit sind so allgemein nicht, jedoch ist es nichts neues, Possen von ihnen zu vernehmen, und nur diejenigen haben sich zu beklagen, die ihnen zu Leide leben.“

Ein breiteres Fundament erhalten diese Vorgänge — wie auch die in Kleinlützel und Dornach — wenn sie mit der Opposition der Landbevölkerung gegen die ihr verhasste helvetische Staatsform in Beziehung gebracht werden. Schon viele Monate vorher (29. I. 1802) mussten sich die gleichen Knaben von Büsserach verantworten, „weil sie unter andern eigenmächtigen Unfugen eine lange geschriebene Rede mit

¹⁾ Vom Bezirksgericht wurde er am 17. Januar 1803 zur Bezahlung der Kosten und zu drei Monaten Schellenwerk verurteilt. Acht andere Beteiligte erhielten je einen Monat Gefängnis. (Gerichtsmanual 1803 bis 1804. Gerichtsarchiv Dornach.)

den schimpflichsten Ausdrücken abgelesen, die so anfangen: „Du, Freyheitsbaum, hast uns die Freyheit ins Land gebracht / und Schelmen und Diebe zu Richtern gemacht.“ Die nämlichen Knaben waren es auch, die wenige Tage nach dem Zuge nach Breitenbrach unter allerhand Unfug den Freiheitsbaum in Büsserach beseitigten¹⁾. Dass die geschilderten Vorgänge von den Behörden auch in diesem Sinne aufgefasst wurden, geht aus mehreren Schreiben des Bezirksstatthalters hervor, worin er von „anarchischen Auftritten“ spricht und das Verhalten der Gemeindeglieder als gesetzwidrig bezeichnet²⁾.

Auf den ersten Blick möchte man vielleicht in den geschilderten Vorgängen einen blossen Unfug erblicken; doch sie sind mehr. Es ist uraltes Brauchtum, das sich mit all seinen archaischen Formen bis in die Neuzeit erhalten hat. Unternehmungen ähnlicher Art sind in der Schweizergeschichte nicht selten, ja sie nahmen einst eine zentrale Stellung ein, wurden später aber an die Peripherie gedrängt. Im Solothurnischen spielten sie, besonders in der Expansionspolitik um 1500 eine hervorragende Rolle, wie das Auftreten von Figuren wie Wernli Saler, Anton Kratzer, Reuschinger, Bitterli und Kappeler, der Knaben von Olten und Seewen und der Dopplerknaben im Leimental zeigt; über die letzteren hat der Verf. eine Untersuchung in Vorbereitung.

Frappant ist die Ähnlichkeit, welche die geschilderten Heimsuchungen mit dem Trinkelstierkrieg von 1550 in wesentlichen Dingen aufweisen: Maskierung, markantes Datum, seltsames Gebahren und die Teilnahme von ledigen und wohl bündisch organisierten Burschen³⁾. Dadurch rücken auch die Vorgänge im Schwarzbubenland in unmittelbare Nähe der umfassenden Brauchtumsgruppe der Bettelumzüge⁴⁾. Während die Knabenschaften und das kriegerische Heischewesen im Schwarzbubenland heute vollständig verschwunden sind, haben sich die harmlosern Bettelumzüge am Katharinentag, an St. Niklaus, Weihnachten, Dreikönig, Fastnacht und Mittelfasten noch mancherorts in diesem landschaftlich eben so schönen wie volkskundlich interessanten Lande erhalten.

¹⁾ In Seewen und Beinwil waren die Freiheitsbäume schon am 26. März, resp. 5. April 1799 umgehauen worden. Kundschaften Bd. 2 und MÖSCH, a. a. O., S. 214. — ²⁾ In diesem Zusammenhang sind auch die heimsuchungsartigen Überfälle auf Reibelt, den damaligen Besitzer des Klosters Mariastein, zu erwähnen, welche 1800 von jungen Leuten ausgeführt wurden. Kommissär Müller in Reinach fürchtete (in einem Schreiben an den Vollziehungsausschuss), dass sie sich zu einer «Vendée et une Rebellion ouverte» entwickelten. Vgl. E. BAUMANN; Aus Mariasteins Revolutionstagen. Die Reibeltaffäre. Nordschweiz. Monatsblätter 1936, Nr. 4. — ³⁾ H. G. WACKERNAGEL, Der Trinkelstierkrieg vom Jahre 1550, in Schw. Archiv f. Volksk. Bd. 35 (1936). — ⁴⁾ WACKERNAGEL a. a. O. 7. K. MEULI, Bettelumzüge, in Schw. Archiv f. Volksk. Bd. 28 (1927), 1 ff.; DERSELBE, Die deutschen Masken, Hwb. d. d. Abergl. Bd. 5, 1744 ff.